

zentralen Staatsorganen, denen Fachschulen unmittelbar unterstehen, verantwortlich.

Familie: sozial-biologische Lebensgemeinschaft von Menschen, die durch Verwandtschaft begründet ist, in der Mann und Frau als Partner sowie Eltern mit Kindern Zusammenleben; im weiteren Sinne der Kreis der durch Verwandtschaft und Abstammung verbundenen Personen. Inhalt, Form, Rolle und Funktion der F., einschließlich der rechtlichen Ausgestaltung, sind vor allem durch die Eigentumsverhältnisse bestimmt und verändern sich mit diesen in der historischen Entwicklung. Die historisch-materialistische Theorie von der Entstehung, Entwicklung, den Grundformen und den Perspektiven der F. wurde vor allem von F. Engels erarbeitet (»Über den Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats«). Mit dem Entstehen des Privateigentums an Produktionsmitteln wurde die F. zur Institution, deren Funktion darin bestand, den Verbleib des Privateigentums in der F. und damit in der Klasse zu sichern und so der Aufrechterhaltung und Festigung des Ausbeutersystems zu dienen. Dementsprechend sind auch in der bürgerlichen F. nicht Liebe und Zuneigung das eigentliche Band der Ehe, sondern ökonomische Gesichtspunkte. Die bürgerliche Gesellschaft bringt in der eigentumslosen Klasse des Proletariats bereits die Grundlage für eine höhere Form der F. hervor, die nicht mehr auf ökonomischen Interessen beruht, sondern auf der Zuneigung der Partner. Mit der Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der Schaffung sozialistischer Produktionsverhältnisse erhielten Ehe und F. neue sozialökonomische Grundlagen; die allmähliche Herausbildung eines historisch neuen F. ntyps wurde möglich. Die F. in der sozialistischen Gesellschaft ist ein Grundkollektiv der Menschen,

das zunehmend durch die sozialistische —* *Lebensweise* geprägt wird und diese aktiv mit herausbildet. Entsprechend der Spezifik der F. als einer auf dem Gefühl der Zuneigung beruhenden dauerhaften Gemeinschaft ist es ihre Hauptfunktion, einen spezifischen und notwendigen Beitrag zur allseitigen Entwicklung ihrer Mitglieder zu sozialistischen Persönlichkeiten zu leisten. Insbesondere für die kommunistische Erziehung und die Charakterbildung der Kinder, ihre Erziehung zu gesunden, lebensfrohen, gebildeten, bewußten und aktiven Staatsbürgern hat die F. eine große Bedeutung. Durch die Geburt und Erziehung von Kindern sichert die F. die Reproduktion der Gesellschaft. Ihr obliegt es weiterhin, an der Reproduktion der Arbeitskraft, an der Befriedigung der materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse und an der Betreuung ihrer Mitglieder in spezifischer Weise mitzuwirken. Das' im Jahre 1965 erlassene F.ngesetzbuch konkretisiert die verfassungsrechtliche Stellung der F. in der DDR und bildet den kodifizierten Kern der —* *Familienpolitik* unserer Republik und die Grundlage der Familienförderung entsprechend den Beschlüssen des VIII., IX., und X. Parteitags der SED als Teil der —<■ *Wirtschafts- und Sozialpolitik*. Die Herausbildung und Festigung qualitativ neuer Familienbeziehungen ist ein Prozeß, der durch sich verändernde Bedingungen und Erwartungen an diesen Lebensbereich der Entwicklung unterliegt, Widersprüche enthält und immer wieder den Kampf gegen überlebte Gewohnheiten und Traditionen einschließt.

Familienpolitik: Teil der Gesamtpolitik des Staates und der Gesellschaft. Die F. der DDR beruht auf der grundlegenden Übereinstimmung der Interessen von Familie und Gesellschaft und auf der Tatsache, daß das Grundanliegen der so-